

Die Nutzungsordnung ist für Ihre Unterlagen bestimmt!

Nutzungsordnung für schuleigene Informations- und Kommunikationstechnik (IuKT)

Das schulische Netzwerk und das Internet dienen der Arbeit im Unterricht. Der Erfolg des Gesamtsystems hängt von dem verantwortungsvollen Umgang jedes Einzelnen damit ab. Die Maria-Gress-Schule hat deshalb die vorliegende Benutzerordnung verabschiedet. Die Benutzung der Computer setzt voraus, dass diese Nutzungsordnung von jedem Benutzer sowie deren Erziehungsberechtigten vorher schriftlich anerkannt wird (siehe Erklärung im Schüleraufnahmebogen Seite 3).

1. Nutzungsberechtigung

- Das Computernetz an der Maria-Gress-Schule wurde für alle Angehörigen der Schule eingerichtet. Dazu zählen alle Lehrerinnen und Lehrer, sowie Schülerinnen und Schüler.
- Die Nutzung erfolgt in der Regel im Unterricht und unter Aufsicht eines Lehrers.

2. Verhalten in den Computerräumen

- Computer sind sensible Geräte, die viel Geld kosten. Alle Nutzer verpflichten sich deshalb zu einem sorgfältigen und behutsamen Umgang.
- Essen und Trinken ist in Computerräumen nicht gestattet. Vor dem Verlassen des Raumes muss der Arbeitsplatz aufgeräumt werden. Dazu zählt auch, dass die Stühle unter die Tische geschoben und alle Fenster geschlossen werden.
- Beim Auftreten von Störungen ist die Aufsicht führende Person umgehend zu verständigen.

3. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen, des Netzwerkes und Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt.
- An den Computern arbeiten täglich viele Personen. Jeder erwartet, damit in gewohnter Weise arbeiten zu können. Jeder noch so gut gemeinte Eingriff in die Organisation des Arbeitsplatzes stellt eine Veränderung dar, die andere Nutzer behindert und deshalb unterbleiben muss.
- Nutzer, die unbefugt urheberrechtlich geschützte Software oder Dateien von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder dort einpflegen, machen sich strafbar und können zivil- bzw. strafrechtlich verfolgt werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen den Datenschutz, das Persönlichkeits- und Urheberrecht.

4. Nutzung von Informationen aus dem Internet

- Die Schule ist nicht für die Internetangebote Dritter verantwortlich.
- Jeder Benutzer verpflichtet sich, den Internetzugang und die Speichermöglichkeiten im Netzwerk nicht zur Verbreitung pornographischer, Gewalt verherrlichender, jugendgefährdender, fremdenfeindlicher oder strafbarer Inhalte zu nutzen.
- Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- Bei der Weiterverarbeitung von Daten sind neben Persönlichkeitsrecht und dem Datenschutz insbesondere auch Urheber- und Nutzungsrechte zu beachten.
- Werden Informationen in das Internet versandt, muss dies unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen geschehen.
- Das Herunterladen großer Datenmengen muss mit der Aufsicht abgesprochen werden.
- Das Laden oder Versenden sehr großer Dateien aus dem Internet (z.B. Videofilme) ist verboten. Sollte ein Nutzer unberechtigt solche Datenmengen in seinem Arbeitsbereich anhäufen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen und die Benutzungsberechtigung zu entziehen.
- Die Veröffentlichung von Inhalten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

5. Nutzung des WLAN mit privaten Geräten an der Schule

Der drahtlose Zugang zum Internet an der Schule verlangt eine angemessene und maßvolle Nutzung. Die Nutzung ist daher lediglich mit einem personalisierten VoucherCode möglich, der nur für ein Endgerät (Smartphone, Laptop...) gültig ist. Alle unter Punkt 4 genannten Punkte sind ebenfalls zu beachten und einzuhalten.

Die Nutzung des WLAN mit eigenen Geräten ist nur auf ausdrückliche Erlaubnis der aufsichtführenden Person erlaubt. Es ist insbesondere untersagt:

- jede Art des Mithörens oder Protokollierens von fremden Datenübertragungen, des unberechtigten Zugriffs auf fremde Datenbestände,
- Verwendung fremder Identitäten,
- Manipulation von Informationen im Netz.

6. Datenschutz und Datensicherheit

- Die auf den Arbeitsstationen und im Netz zur Verfügung stehende Software ist Eigentum des Herstellers. Die Maria-Gress-Schule ist berechtigt, diese Software für Ausbildungszwecke zu nutzen. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Vervielfältigung oder Veräußerung ist nicht gestattet.
- Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netz vor unbefugten Zugriffen gegenüber der Schule besteht nicht. Alle auf den Arbeitsstationen und im Netz befindlichen Daten (einschließlich persönlicher Daten) können vom Netzadministrator eingesehen und unter Umständen gelöscht werden.
- Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann nicht gewährleistet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber der Schule auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.
- Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.

7. Passwörter

Die Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schule individuelle Nutzerkennungen mit Passwort, mit denen sie sich an den Geräten der IuK-Technik anmelden. Vor der ersten Benutzung müssen die Schülerinnen und Schüler das Passwort ändern. Das Passwort ist vertraulich zu behandeln und gegebenenfalls zu ändern, falls Gefahr besteht, dass es Unbefugten zur Kenntnis gelangt ist. Das Arbeiten mit einem fremden Account ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der zuständigen Lehrkraft mitzuteilen. Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schülerinnen und Schüler abzumelden.

Zu widerhandlungen

- Wer diese Regeln verletzt, muss mit dem Verlust der Nutzungsberechtigung rechnen. Er kann darüber hinaus mit Ordnungs- und/oder Erziehungsmaßnahmen belegt werden. Diese reichen – wie bei allen anderen Regelverstößen in der Schule – bis zum Schulverweis.
- Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen, bzw. die entstehenden Kosten zu tragen.

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Schul- und Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Anlage 4 zum Schüleraufnahmebogen

(Dieses Blatt ist für die Eltern bestimmt!

Nicht sofort mit den Anmeldeformularen abgeben! Erst bei Bedarf!)



Veränderungsanzeige

Name des Kindes: _____

Klasse _____

Folgende Telefon-/Notfall-Telefonnummern bitte löschen:

neue Notfall-Telefonnummer: _____

zu ändern auf der Klassenliste: Telefon Handy-Nummer E-Mail Tel.Nr. Arbeitsplatz

_____ (Bitte Elternteil angeben)

Namensänderung des Kindes / der Erziehungsberechtigten

(bitte Kopie des Ausweises /der Urkunde vorlegen)

ab: _____ neu: _____

Sorgerechtsänderung: Bitte mit speziellem Formular der Behörde dem Schulsekretariat melden!

Neue Adresse ab: _____

Adressänderung gilt für: Schüler Mutter Vater

(bei Trennung bitte Mitteilung, bei wem das Kind lebt und beide Adressen der Eltern angeben!)

In der Regel orientieren wir uns an § 1627 BGB, wonach bei getrennt lebenden Eltern der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist.

Die Schulen können nicht verpflichtet werden, den vom Kind getrennt lebenden Elternteil über schulische Angelegenheiten schriftlich zu informieren.

Abmeldung der Maria-Gress-Schule zum: _____

Neue Schule: _____

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte (Mutter)

Unterschrift Sorgeberechtigter (Vater)

Unterschreibt ein Elternteil alleine, erklärt er mit der Unterschrift zugleich, dass er im Einverständnis mit dem anderen Elternteil handelt oder dass ihm das Sorgerecht alleine zusteht.

Schul- und Hausordnung

der Maria-Gress-Schule Iffezheim

Unsere Schule ist Arbeitsplatz für Lehrende und Lernende, Schulsozialarbeiter, Sekretärinnen, Hausmeister und Reinigungskräfte. Gemeinsam haben alle Beteiligten ein Anliegen: Schule soll jungen Menschen helfen, die Zukunft zu meistern, und sie sollen Freude am Lernen haben.

Das gelingt aber nur, wenn alle gute Arbeit leisten und sich so verhalten, dass sich jeder bei uns wohl fühlen kann.

Mit diesem Ziel vor Augen sollen hier nicht Gebote und Verbote aufgestellt werden, sondern wir wollen versuchen, Verständnis und Einsicht zu wecken für eine Reihe von Regeln, die das Miteinander im Schulalltag erleichtern.

Wir, das heißt alle am Schulleben beteiligten, so unterschiedlich wir selbst und unsere Interessen und Aufgaben auch sind, können nur gut miteinander auskommen, wenn wir uns gegenseitig achten. Unabhängig von Größe, Stärke, Geschlecht, Nationalität oder Religion gilt: Jeder hat das Recht darauf, fair behandelt und anerkannt zu werden.

Jeder Spaß - auch der mit Worten - endet da, wo er anderen wehtut und Auseinandersetzungen mit Gewalt dürfen an unserer Schule erst recht keinen Platz haben.

Unser gemeinsames Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler, die Lehrerinnen und Lehrer, die Eltern, die Schulsozialarbeiter, die Sekretärinnen, der Hausmeister und das Reinigungspersonal dazu beitragen, die Schule zu einem positiven Lebensraum zu machen, in dem alle Zufriedenheit und Lebensfreude erfahren.

Wichtig ist, dass jeder von uns bereit ist, die in dieser Schul- und Hausordnung vereinbarten Regeln zu respektieren und konsequent zu befolgen.

Deshalb

- übernimmst Du Verantwortung für die Sauberkeit unserer Schule.
- gehst Du mit Schuleigentum und Eigentum anderer sorgsam um.
- lässt Du private Unterhaltungs- oder Kommunikationselektronik samt Zubehör im Unterricht, im Schulhaus und auf dem Schulgelände ausgeschaltet und bewahrst sie nicht sichtbar auf.
- lässt Du Inliner, Skateboards und Ähnliches zu Hause.
- kommst Du angemessen gekleidet zum Unterricht.
- hältst Du Dich an vereinbarte Klassenregeln.
- lässt Du Deine Mitschüler ungestört lernen und arbeiten.
- sind Dir eine respektvolle Sprache und höfliche Umgangsformen wichtig.
- achtest Du die Meinung anderer, auch wenn Sie nicht mit Deiner eigenen übereinstimmt.
- beleidigst Du niemanden, bedrohst niemanden und wendest keinerlei körperliche Gewalt an.
- bist Du Dir bewusst, dass Du auch auf Schulwegen, bei Exkursionen und auf Klassenfahrten „Botschafter“ unserer Schule bist.

Auf der nächsten Seite findest Du in einem Überblick alles, was besonders wichtig an unserer Schule ist.

Rechtsvorschriften

Beurlaubung, Krankheit und Unfälle:

- Wenn du am Unterricht wegen Krankheit nicht teilnehmen konntest, braucht dein Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung, die du ihm gibst, wenn du wiederkommst. Wenn die Krankheit voraussichtlich länger als zwei Tage dauert, sollten deine Eltern dich über einen Mitschüler oder telefonisch vor Unterrichtsbeginn entschuldigen. Auch in diesem Fall braucht der Klassenlehrer spätestens nach drei Tagen eine schriftliche Entschuldigung, sonst gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- Falls Du auf dem Weg zur Schule, im Schulbereich oder auf dem Heimweg einen Unfall hast, melde ihn gleich bei Deinem Klassenlehrer oder dem Sekretariat und fülle dort das entsprechende Formblatt der Versicherung aus, bei der Du automatisch versichert bist.
- Wenn Du unter einer ansteckenden Krankheit gemäß Bundesseuchengesetz leidest, müssen Du bzw. Deine Eltern es umgehend dem Klassenlehrer oder der Schulleitung mitteilen.
- Wenn Du für einen wichtigen Anlass beurlaubt werden möchtest, müssen dies Deine Eltern vorher schriftlich beantragen. Für die Beurlaubung bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer zuständig, für alle weiteren Tage der Schulleiter. Sie können allerdings nur genehmigen, was das Gesetz, die Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg erlaubt. Beurlaubungen, um früher in die Ferien zu fahren oder länger zu bleiben, dürfen grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Handys und Co.:

- Du darfst auf dem Schulgelände nur Plakate, Flugblätter oder andere Schriften verteilen oder aushängen, wenn dies vorher von der Schulleitung genehmigt wurde.
- Du darfst auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen grundsätzlich keine Bild- und Tonaufnahmen machen. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit der Schulleitung, Deinem Klassen- oder Fachlehrer und mit dem schriftlichen Einverständnis der aufgenommenen Personen möglich. Falls Du dennoch Aufnahmen machst, können Lehrkräfte Dein Handy vorübergehend einziehen, um Beweise zu sichern.
- Bei Klassenarbeiten musst Du das Handy ausgeschaltet in der Schultasche aufbewahren. Die Tasche selbst wird in einem für alle gut sichtbaren Teil des Klassenzimmers abgelegt. Bei einem Toilettengang ist das Mitführen von Handys strengstens verboten. Wenn Du es dennoch tust, gilt dies als Täuschungsversuch.

Wir sind eine drogenfreie Schule und ernähren uns gesund:

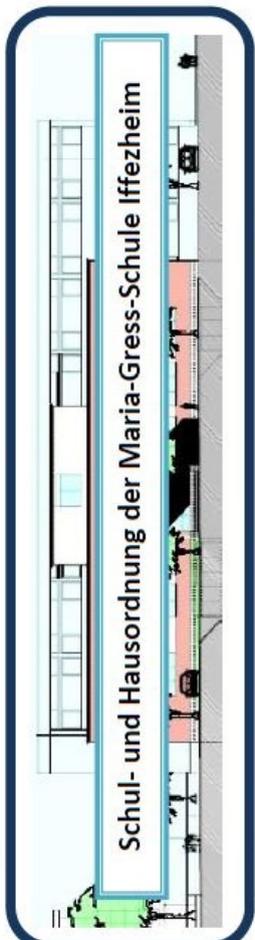
- Du darfst auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen nicht rauchen, keinen Alkohol oder andere Drogen konsumieren oder dabei haben. Diese Regelung gilt auch für den Konsum und das Mitführen von E-Zigaretten, E-Shishas oder anderen „Legal Highs“.
- Das Mitführen und der Verzehr von EnergyDrinks ist in der MGS verboten und du verzichtest auf Cola und Chips.

Gefährliche Gegenstände:

- Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (Messer, Feuerzeuge, Laserpointer, Waffen, Feuerwerkskörper usw.) in der Schule und auf dem Schulgelände ist verboten.

Sicherheit:

- Besucher melden sich aus Sicherheitsgründen grundsätzlich im Sekretariat an. Der direkte Weg zu Dir oder Deiner Klasse ist nicht gestattet.
- Mache Dich mit den Sicherheitsvorschriften der einzelnen Räume vertraut und halte Dich daran.



Schul- und Hausordnung der Maria-Gress-Schule Iffezheim

Pünktlichkeit:
Es ist Deine Pflicht, pünktlich und regelmäßig zum Unterricht zu erscheinen.

Pausenhof:
Begib Dich in beiden großen Pausen ohne Umwege auf den Schulhof. Dort gilt Fahr- und Parkverbot für alle Fahrzeuge. Hofdienstplan beachten. Schulgelände darf nicht verlassen werden! Beim Bäcker nicht drängeln.

Krankheit:
Wenn du am Unterricht wegen Krankheit nicht teilnehmen kannst, brauchst Dein Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung der Eltern. Bist Du länger als 2 Tage krank, sollten Dich Deine Eltern entschuldigen. Nach drei Tagen muss die schriftliche Entschuldigung vorliegen.

Gefährliche Gegenstände:
Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (Messer, Feuerzeuge, Laserpointer, Waffen, Feuerwerkskörper usw.) ist in der Schule und auf dem Schulgelände verboten.

Wir sind eine drogenfreie Schule und ernähre:
Du darfst auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen nicht rauchen, keinen Alkohol, keine E-Zigaretten, E-Shishas oder andere Drogen/ Legal Highs konsumieren oder dabei haben. Das Mitführen und der Verzehr von Energy Drinks ist in der MGS verboten und du verzichtest auf Cola und Chips.

Gänge/ Aula / Erdgeschoss:
Nicht rennen, toben, schreien, stoßen und rempeln. Aufenthaltsort in Zwischenstunden ist die Aula/ das Erdgeschoss.

Toiletten:
Respektiere die Privatsphäre Deiner Mitschüler. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Gehe in den Pausen, nicht während des Unterrichts.

Umgang miteinander:
Unabhängig von Größe, Stärke, Geschlecht, Nationalität oder Religion gilt: Jeder hat das Recht darauf, fair und mit Respekt behandelt und anerkannt zu werden. Jeder Spaß - auch der mit Worten - endet da, wo er anderen wehtut und Auseinandersetzungen mit Gewalt dürfen an unserer Schule erst recht keinen Platz haben.

Respekt vor der Meinung anderer:
Dir sind eine respektvolle Sprache und höfliche Umgangsformen wichtig. Du achtest die Meinung anderer, auch wenn sie nicht mit Deiner eigenen übereinstimmt.

Unser gemeinsames Ziel:
Alle tragen dazu bei, die Schule zu einem positiven Lebensraum zu machen, in dem alle Zufriedenheit und Lebensfreude erfahren.

Klassenzimmer:
Du gehst direkt nach dem Klingeln ins Zimmer. Sollte der Lehrer nicht kommen, meldet sich der Klassensprecher im Sekretariat. Tägliche Klassendienste: Tafel wischen, aufstuhlen, fegen, Fenster schließen, Müllimer leeren (8:30 und 12:05), keine Gegenstände aus dem Fenster werfen, vereinbarte Klassenregeln beachten.

Fachräume:
Fachräume (Mum, Technik, NWA, Musik, Sport und Computerraum) werden nur mit Lehrern betreten. Essen und Trinken sind nicht erlaubt. Beachte die jeweilige Raumordnung und die Sicherheitsvorschriften.

Sanitätsraum:
Raumordnung einhalten! Aufenthalt nur im Notfall. Sanitätsplan beachten. Kühlpacks dort zurückgeben.

Hier herrscht keine Form von Gewalt:
Du beleidigst oder bedrohst niemanden und wendest keinerlei körperliche Gewalt an.

Trinkwasserbrunnen:
Wasser ist ein kostbarer Rohstoff, daher gehen wir verantwortungsvoll mit dem Trinkwasserbrunnen um, er ist kein Spielzeug für Wasserschlachten.

Privatsphäre:
Du darfst auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen grundsätzlich keine Bild- und Tonaufnahmen machen. Ausnahmen sind nur nach Absprache möglich.

Auftreten:
Du kommst angemessen gekleidet zum Unterricht und kausst kein Kaugummi.

Umgang mit fremdem Eigentum:
Du gehst mit Schuleigentum und mit Eigentum anderer sorgsam um.

Umweltbewusstsein:
Du übernimmst Verantwortung für die Sauberkeit an unserer Schule.

Arbeitsatmosphäre:
Du lässt Deine Mitschüler ungestört lernen und arbeiten.

Handys und Co.:
Du lässt private Unterhaltungs- oder Kommunikationselektronik samt Zubehör im Unterricht, im Schulhaus und auf dem Schulgelände ausgeschaltet und bewahrt sie nicht sichtbar auf. Bei Klassenarbeiten musst Du das Handy ausschalten und in der Schultasche aufbewahren. Die Tasche selbst wird in einem für alle gut sichtbaren Teil des Klassenzimmers abgelegt. Bei einem Toilettengang ist das Mitführen von Handys strengstens verboten.

Sportgeräte:
Du lässt Inliner, Skateboard, Waveboard und Ähnliches zu Hause.

Fundsachen:
Für Fundsachen ist der Hausmeister zuständig.

Verhalten außerhalb:
Du bist Dir bewusst, dass Du auch auf Schulwegen, bei Exkursionen und auf Klassenfahrten „Botschafter“ unserer Schule bist.

Plakate:
Du darfst auf dem Schulgelände nur Plakate, Flugblätter oder andere Schriften verteilen oder aushängen, wenn dies vorher von der Schulleitung genehmigt wurde.

Beschluss GLK vom 30.06.21 und Schulkonferenz vom 05.07.2021, gez. C. Bangert, Rektor

Bekanntgabe und Beachtung

Die Schulordnung wird zu Beginn eines jeden Schuljahres in jeder Klasse durch den Klassenlehrer bekannt zu geben. Dies wird im Klassenbuch mit Datum eingetragen.

Jede Schülerin, jeder Schüler zeigt durch ihre/seine Unterschrift die Bereitschaft, sich an diese Vereinbarung zu halten.

Ein Exemplar dieser Schul- und Hausordnung wird in jedem Klassenzimmer ausgehängt, auf der Homepage der Schule und in den jeweiligen Broschüren der Schule veröffentlicht.

Diese Schul- und Hausordnung wurde im Schuljahr 2012/2013 von der Gesamtlehrerkonferenz (15.05.2013), von der Schulkonferenz (11.06.2013) und von der Schulleitung verabschiedet.

Sie tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Am 01.09.2014 wurde die Passage zu „Wir sind eine drogenfreie Schule“ durch den Nachsatz „Diese Regelung gilt auch für den Konsum und das Mitführen von E-Zigaretten, E-Shishas oder anderen „Legal Highs““ durch den Schulleiter ergänzt.

Am 17.01.2018 wurde in der GLK die Passage zu „Wir sind eine drogenfreie Schule“ durch den Nachsatz „und ernähren uns gesund“ bzw. „Wir verzichten in der Schule auf Energy Drinks, Coca Cola und Chips.“ ergänzt.

Am 05.07.2021 wurde in der Schulkonferenz, nach vorheriger Abstimmung in der GLK, der Zusatz wie folgt angepasst: „Das Mitführen und der Verzehr von EnergyDrinks ist in der MGS verboten und du verzichtest auf Cola und Chips.“

Mit Wirkung zum Schuljahr 2017/18 ist die "Nutzungsordnung für schuleigene Informations- und Kommunikationstechnik (IuKT)" Teil dieser Schul- und Hausordnung und von allen Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten ebenfalls zu unterschreiben.

Iffezheim, den 05.07.2021

Gez. Carsten Bangert
Schulleiter



Kopfläuse

Vertiefende Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte



Kopfläuse haben nichts mit persönlicher Reinlichkeit, den hygienischen Verhältnissen zu Hause, der sozialen oder ethnischen Herkunft zu tun!

Nur ein offener und sachlicher Umgang mit diesem Problem hilft weiter.

Das müssen Sie wissen!

Kopfläuse sind nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Gemeinschaftseinrichtungen meldepflichtig. Wenn Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse entdecken, müssen Sie dies der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung (Kindertageseinrichtung, Schule etc.) umgehend melden (IfSG § 34 Abs. 5). Das Gesundheitsamt wird dann durch die Einrichtung benachrichtigt.

- Die Eltern der anderen Kinder einer Gruppe oder Klasse werden durch die Gemeinschaftseinrichtung über den Kopflausbefall ohne Namensnennung unterrichtet und zur Untersuchung ihrer eigenen Kinder aufgefordert.

Da sich Kopfläuse in Gemeinschaftseinrichtungen durch den engen Kontakt relativ schnell ausbreiten können, verbietet das Infektionsschutzgesetz in § 34 Abs. 1 den Besuch der Einrichtung von Kindern und Personal, die von Läusen befallen sind.

Betroffene Kinder können den Kindergarten, die Schule oder sonstige Einrichtungen am Tag nach der ersten Behandlung (mit einem amtlich anerkannten Mittel) wieder besuchen, wenn die Erstbehandlung auf der Rückantwort bestätigt und die Zweitbehandlung zugesichert wird.

- Bitte denken Sie daran, dass das rasche Erkennen, das Behandeln eines Kopflausbefalls und die Mitteilung darüber wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Bekämpfung der Kopfläuse sind.
- In der Praxis sind seit Jahren die teilweise schleppende Meldung und fehlerhafte Behandlung die Gründe dafür, dass Kopfläuse oft wochenlang in einzelnen Gruppen verbleiben und es dann auch zu erneuten Übertragungen kommt.
Elterliche Rückmeldungen helfen Untersuchungslücken zu erkennen und zu schließen.
- **Nissen**, die nach der 1. Behandlung noch vorhanden sind, stellen keinen Grund dar, einem Kind den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung zu verwehren.

Was sind Kopfläuse?

Kopfläuse leben nur auf dem behaarten Kopf von Menschen.

Sie sind bevorzugt in der Nacken-, Ohren- und Schläfengegend zu finden und sind je nach Entwicklungsstadium 1 bis 3 mm groß und meist grau. Kopfläuse sind flügellose Insekten und seit über 50.000 Jahren in Europa heimisch.

- Sie ernähren sich ausschließlich von menschlichem Blut, das sie alle 4-6 Stunden aus der Kopfhaut saugen müssen.
- Lausweibchen legen täglich bis zu 10 Eier, die am Haaransatz an das Haar geklebt werden. Aus den Eiern schlüpfen nach 7-8 Tagen Larven, die sich 3-mal häuten und zu geschlechtsreifen Läusen weiterentwickeln.

Die Übertragung erfolgt durch direkten Haarkontakt. Kopfläuse wandern von Kopf zu Kopf, z.B. beim Zusammenstecken der Köpfe, gemeinsamen Übernachten in einem Bett oder Kuschneln.

Läuse können weder springen noch fliegen!

- Der indirekte Weg über Käämme, Bürsten oder ein Handtuch für den Kopf ist zwar denkbar, aber sehr unwahrscheinlich.
- Eine indirekte Übertragung über Textilien (Mützen, Schals, Bettwäsche oder Teppichboden) ist zwar nicht auszuschließen, nach wissenschaftlichen Untersuchungen aber in der Praxis nicht relevant.
Läuse verlassen freiwillig nicht den menschlichen Kopf, weil sie ansonsten austrocknen, die nötige Umgebungswärme nicht haben und spätestens nach 2 Tagen alle abgestorben sind.
- Haustiere spielen bei der Übertragung keine Rolle.

Wichtige Begriffe

- **Nissen** = Eihüllen, unabhängig ob voll oder leer; umgangssprachlich oft fälschlicherweise für Läuseeier benutzt.
- **Läusekäämme** sind für das Greifen junger Läuse an der Kopfhaut optimiert (flache Zinken; Zahnabstand an der Größe der jungen Laus orientiert; oft aus Plastik) und werden zur Diagnose und zum Auskäämmen von Läusen verwendet.
- **Nissenkäämme** wurden zum Abstreifen von Nissen entwickelt (runde Zinken; Zahnabstand am Haardurchmesser orientiert; in der Regel aus Metall, um nicht abzubrechen) und werden zum Entfernen der Eihüllen (Nissen) verwendet, insbesondere bei starkem Befall nach der Behandlung, um die kosmetisch störenden Eihüllen zu entfernen. U.U. müssen einzelne Nissen noch manuell entfernt werden.

■ Wie findet man Kopfläuse?

Untersuchen Sie den Kopf Ihres Kindes und aller in Ihrem Haushalt lebenden Personen (auch Erwachsene und weitere Kontaktpersonen) **gründlich und regelmäßig**, wenn im Umfeld Ihres Kindes (Gemeinschaftseinrichtung, Spielkameraden) Kopfläuse entdeckt wurden oder Ihr Kind sich häufig am Kopf kratzt. Wir empfehlen Ihnen das **nasse Auskäämmen mit einer Haarpflegespülung und einem Läusekamm**.

- **Sie brauchen:**
 - Normale Haarpflegespülung
 - Helles Tuch oder Küchenkrepp
 - Normalen Kamm oder Plastikbürste
 - Einen Läusekamm
- **So gehen Sie vor:**
 1. Waschen Sie das Haar oder machen Sie es gut nass
 2. Tragen Sie großzügig Pflegespülung auf
(die Kopfläuse werden dadurch bewegungsunfähig)
 3. Käämmen Sie die Haare mit einer groben Bürste oder einem Kamm durch
(die Haare werden entwirrt und für das Käämmen mit dem Läusekamm vorbereitet)
 4. Käämmen Sie mit dem Läusekamm Strähne für Strähne von der Kopfhaut bis zu den Haarspitzen
 - Streichen Sie den Läusekamm nach jedem Strich auf einem hellen Tuch aus
 - Suchen Sie den Schaum nach Läusen ab; eine Lupe und gutes Licht helfen
 - Wird eine Laus gefunden, Haarsträhne erneut auskäämmen
 5. Spülen Sie die Haarpflegespülung aus

Ein Kopflausbefall liegt vor,

- wenn auf dem Kopf mindestens eine **lebende Kopflaus** oder **-larve** gefunden wird
Kopfläuse sind lichtscheu und sehr beweglich, deshalb findet man die am Haar verklebten Eihüllen leichter.
- oder wenn **Eihüllen** (=Nissen) weniger als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind
Ob eine Nisse leer ist oder noch ein entwicklungsfähiges Ei enthält, ist optisch nur schwer zu unterscheiden. Da Larven nach 7 Tagen aus dem Ei schlüpfen und Haare im Monat ca. 1 cm wachsen, kann man aber davon ausgehen, dass Nissen, die weiter als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind, leer sind und keine Gefahr mehr darstellen.

Was tun bei Kopflausbefall?

In diesem Falle muss **unverzüglich eine Behandlung** mit einem gegen Kopfläuse **wirksamen** Mittel durchgeführt werden (äußerlich anzuwendende Lösungen, Shampoos oder Gel). Alle betroffenen Personen sind gleichzeitig zu behandeln!

Generell spricht nichts gegen eine Behandlung in alleiniger elterlicher Regie. Die Mittel sind rezeptfrei in Apotheken erhältlich. Soweit sie vom Arzt verordnet werden, trägt die Krankenkasse die Kosten für Kinder bis zum 12. Lebensjahr.

Geprüfte, vom Robert Koch-Institut (RKI) und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) **anerkannte Wirkstoffe** und **Medizinprodukte** sind (Stand der Liste: 13.07.2010):

Allethrin (Jacutin Pedicul Spray®)	Permethrin (InfectoPedicul®)	Pyrethrum (Goldgeist® forte).
Dimeticon (Jacutin® Pedicul Fluid)	Dimeticon (NYDA® L)	Kokos- und Sojaöl (Mosquito® Läuse-Shampoo)

Entscheidend ist, dass die **Gebrauchs- und Sicherheitshinweise** genau befolgt werden und eine Wiederholungsbehandlung durchgeführt wird.

Leider sind manche Läusemittel bei **Schwangeren, Stillenden und Säuglingen/ Kleinkindern** nicht anwendbar. Nehmen Sie in diesen Fällen Kontakt mit Ihrem Arzt auf. Dies gilt auch bei Erkrankungen der Kopfhaut.

Empfohlenes Behandlungsschema	
Tag 1:	Behandlung des Haares mit einem Mittel gegen Läuse entsprechend dem Beipackzettel und anschließendes „nasses“ Auskämmen (mit Pflegespülung)
Tag 5:	„Nasses“ Auskämmen (mit Pflegespülung), um geschlüpfte Larven zu beseitigen
Tag 9 (±1)	Erneute Behandlung der Haare mit einem Läusemittel entsprechend dem Beipackzettel, um nachgeschlüpfte Larven abzutöten
Tag 13:	Kontrolluntersuchung des Haares und „nasses“ Auskämmen (mit Pflegespülung)

Bei korrekter Behandlung mit einem der oben genannten Wirkstoffe werden die Läuse abgetötet. Zusätzlich empfiehlt sich das „nasse“ Auskämmen mit handelsüblicher Haarpflegespülung und Läusekamm. Bisher gibt es keine ausreichenden wissenschaftlichen Hinweise, dass Resistenzen der Läuse gegen einzelne der aufgeführten Mittel für die Behandlung relevant sind.

Weil die Eihülle für die Wirkstoffe schwer durchlässig ist, ist die Wirkung auf die Nissen bei allen Kopflaus-Präparaten ungenügend. Deshalb ist grundsätzlich eine **zweite Behandlung am Tag 8, 9 oder 10 nach der Erstbehandlung (Tag 1)** erforderlich. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Larven geschlüpft, die dann leicht abzutöten sind.

Eine spätere Zweitbehandlung ist ineffektiv, da dann möglicherweise bereits wieder neue Eier abgelegt wurden. Bei einer zu frühen Zweitbehandlung sind ggf. noch nicht alle Larven geschlüpft und deshalb in den Eihüllen noch geschützt.

Wenn nach abgeschlossener Behandlung keine Kopfläuse und nur noch leere Eihüllen gefunden werden, war die **Behandlung erfolgreich**.

Möchte man aus ästhetischen Gründen die Nissen aus dem Haar entfernen, empfiehlt sich wegen der wasserunlöslichen Kittsubstanz zunächst die Spülung der Haare mit lauwarmem Essigwasser

(3 Esslöffel Speiseessig auf einen Liter Wasser). Danach lassen sich die Nissen mit einem speziellen Nissenkamm (erhältlich in Apotheken) leichter aus dem Haar entfernen.

Die indirekte Übertragung der Läuse über **Gegenstände** ist sehr unwahrscheinlich. Trotzdem empfehlen wir:

- Reinigen Sie Käämme und Bürsten regelmäßig (z. B. mit heißer Seifenlösung)
- Verwenden Sie nach Möglichkeit für jede Person einen eigenen Kamm/ Bürste
- Waschen Sie Handtücher, mit denen Sie den Kopf abgetrocknet haben, mit haushaltsüblichen Waschmitteln bei 60°C
- Binden Sie lange Haare zusammen, wenn ein Kopflausbefall gemeldet wurde, um die Übertragung zu erschweren
- Insektizid-Sprays oder Desinfektionsmittel sind nicht sinnvoll

Die Übertragung über folgende Materialien ist zwar theoretisch vorstellbar, spielt aber nach wissenschaftlichen Untersuchungen praktisch keine Rolle. Deshalb halten wir die entsprechenden Hygienemaßnahmen für entbehrlich:

- Waschen von Bettwäsche, Mützen und Schals bei 60° C oder Aufbewahrung in einem fest verschlossen Plastiksack für 2 Tage (dann wären alle Kopfläuse verhungert).
- Saugen der Spielbereiche des Kindes

Wenn Sie Zweifel haben, können Sie die Bettwäsche oder das Kuscheltier Ihres Kindes auch einfach absuchen, da die Kopfläuse mit dem bloßen Auge sichtbar wären.

Mögliche Gründe für ein Versagen der Behandlung

- Unterlassene Zweitbehandlung am Tag 8, 9 oder 10
- Zweitbehandlung zu früh oder zu spät
- Fehlende Kontrolle und Mitbehandlung von Familienmitgliedern
- Fehlende Erfolgskontrolle nach der Behandlung
- Ungleiches oder zu sparsames Aufbringen des Mittels (z.B. bei langem, dickem Haar oder Behandlung von mehreren Personen)
- Verdünnung des Mittels bei zu feuchtem Haar
- Verkürzung der angegebenen Einwirkzeit

Weiterführende Informationen:

www.bzga.de: Suche: „Kopfläuse“ → Broschüre: Kopfläuse...was tun?“ (in mehreren Sprachen: Deutsch, Arabisch, Englisch, Russisch, Türkisch)

www.kindergesundheit-info.de (Themen→Krankes Kind→Kopfläuse)

www.pediculosis-gesellschaft.de

www.rki.de (Infektionskrankheiten A-Z→ K →Kopflausbefall)

Impressum

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart
Nordbahnhofstr. 135 · 70191 Stuttgart
Tel. 0711 904-35000 · Fax 0711 904-35010 · abteilung9@rps.bwl.de
www.rp-stuttgart.de · www.gesundheitsamt-bw.de

Ansprechpartner:
Dr. Bertram Geisel bertram.geisel@rps.bwl.de
September 2014

